

## **Solardachpflicht gilt auch für Scheunen**

### **Energiegesetz/ Kanton Luzern führt ab März eine verschärfte Pflicht für die Eigenstromerzeugung ein.**

Luzern. Auch bei landwirtschaftlichen Gebäude müssen ab März im Kanton Luzern je nach individueller Situation ein Teil der Energie selber erzeugt werden. Gemäss Luzerner Energiegesetz vom Juni 2024 ist das Potenzial von Gebäuden zur Stromerzeugung «angemessen» auszunutzen, oder es ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Pflicht gilt für Neubauten und auch bei Dachsanierungen bestehender Bauten. Konkret bei Gebäuden, die «beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet» werden, heisst es im Gesetz. Davon betroffen können somit auch Rindvieh-, Geflügel- oder Schweineställe sein, bestätigt Philipp Schnyder von der Luzerner Dienststelle Umwelt und Energie (Uwe).

#### Flächen über 25 m<sup>2</sup>

Kürzlich hat der Luzerner Regierungsrat nun in der Verordnung den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen davon genehmigt, die Verordnung tritt im März 2025 in Kraft. Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn bei Neubauten die «belegbare Dachfläche» vollständig mit PV-Modulen ausgestattet wird. Bei Sanierungen ist es die Hälfte. Als «belegbar» gilt bei Neubauten die Hälfte der «nutzbaren Dachfläche», bei bestehenden Bauten ein Viertel der nutzbaren Dachfläche. Es werde bei Neubauten jeweils aufgrund der Neigung und Orientierung einer Teildachfläche beurteilt, ob das Potenzial zur Stromerzeugung geeignet und somit als nutzbare Teildachfläche gelte, erklärt Schnyder.

Ausgenommen von der Pflicht sind lediglich Dachflächen unter 25 m<sup>2</sup> (das entspricht sechs PV-Modulen) oder solche mit gering erwartetem Jahresertrag, und beispielsweise auch Gewächshäuser.

#### Schweine- und Geflügelställe

Ausgenommen sind auch Gebäude, die keinen Energiebedarf aufweisen, das heisst keine Beheizung, keine Belüftung, keine Kühlung und keine Befeuchtung. Das ist allerdings nur in wenigen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden der Fall. Gemäss Bundesverfassung müssten die Kantone den Energieverbrauch in Gebäuden begrenzen. Hierfür seien in einer SIA-Norm zwölf Gebäudekategorien festgelegt worden, welche auch die energetischen Pflichten und Anforderungen definieren. Allerdings könnten landwirtschaftliche Ökonomiegebäude nicht einer einzigen Nutzung und somit auch nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden, sagt Schnyder. So habe ein Hofladen, eine Werkstatt oder ein Stall sehr unterschiedliche Energieverbräuche. Als Spezialnutzung gelten zudem Geflügelställe, für diese gibt es ein Merkblatt der kantonalen Energiefachstellen. Und dieses sei sinngemäss auch bei beheizten Schweineställen anzuwenden, erklärt Schnyder.

#### Beurteilung im Einzelfall

Solche Gebäude müssten mindestens 5 W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) Eigenstrom produzieren, das gelte auch bei Dachsanierungen. **Auch bei Rindviehställen**

gelte diese Mindestleistung von 5 W pro m<sup>2</sup> EBF, wenn diese beispielsweise mit Grosslüftern und teilbeheiztem Melkstand ausgerüstet seien. Als massgebende Fläche gelte dabei die «beheizte Grundfläche» inklusive Konstruktionsflächen. Grundsätzlich habe die zuständige Behörde die Anforderungen für eine allfällige Solardachpflicht von landwirtschaftlichen Gebäuden nach Ermessen zu definieren, und nicht nach der Gebäudekategorie IX (Industrie), sagt Schnyder. «Die Dienststelle Uwe steht der Bauherrschaft und der Gemeinde bei Bedarf zur Verfügung.» Allerdings könne die Pflicht zur Eigenstromerzeugung für landwirtschaftliche Bauten kompensiert werden. So auf, in oder an einem andern Gebäude innerhalb eines Areals der selben Eigentümerschaft, weist Schnyder auf die geänderte Vollzugspraxis hin.

Josef Scherer

(kasten)

### **Vorgaben in anderen Kantonen**

Seit 2023 gilt gemäss nationalem Energiegesetz die Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei neuen Gebäuden. So sind gemäss diesem Gesetz bei Neubauten ab 300 m<sup>2</sup> anrechenbarer Gebäudefläche (aGbF) ein Teil mit PV-Modulen zu belegen, auch wenn nicht alle Energie im Gebäude verwendet werden kann. Die Kantone können allerdings tiefere Mindestflächen vorschreiben. Aargau, Zug und Uri beziehen sich allerdings auf die Bundesvorgabe, haben allerdings die mit Modulen zu belegende Fläche unterschiedlich definiert. So gilt im Aargau ein Vorgabe-Faktor von 20, das heisst bei einer aGbF von 300 m<sup>2</sup> sind 60 m<sup>2</sup> zu belegen. In Uri sind mindestens 20 Watt pro m<sup>2</sup> aGbF mit Eigenstrom zu produzieren, in Zug sind es 10 W/m<sup>2</sup> der Energiebezugsfläche. Andere Kantone haben keine Mindestgrösse festgelegt, bei diesen gelten die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken 2014). Bei Neubauten sind das verlangte Solarstromleistungen von 10 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche, wobei nicht mehr als 30 kW verlangt werden. js

**Kommentiert [SP1]:** Rindviehställe haben in der Regel keine Anforderungen. Die saisonale Belüftung wird nicht als Belüftung beurteilt. Beheizten Melkstände müssen gedämmt werden, der ganze Stall gilt deswegen nicht als beheizt.